



Statut der Ethikkommission der APG

Beschluss der ao Mitgliederversammlung der APG vom 15. November 2017

1. Grundlage

- 1.1. Der Berufskodex für PsychotherapeutInnen (1992, Ergänzungen 1996).
- 1.2. Die Statuten der APG.

§ 13 der Statuten der APG sieht eine Ethikkommission (in der Folge auch kurz: „EK“) vor, die nach einem eigenen Statut, das von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, arbeitet.

2. Aufgabenbereich und Zuständigkeit

- 2.1. Die Aufgabe der Ethikkommission der APG umfasst die Behandlung von Beschwerden, die die APG betreffen.
- 2.2. Die Ethikkommission bietet Information, Beratung und Hilfe zur Konfliktregelung in ethisch relevanten Fällen.
- 2.3. Die Tätigkeit der EK kann sein: a) Information, b) Unterstützung/Beratung, c) Mediation, d) Schlichtung, e) ethische Bewertung. Darüber hinaus kann die EK auch Maßnahmen empfehlen bzw. intern bindend vorschreiben.

3. Zusammensetzung

- 3.1. Die Mitgliederversammlung der APG beschließt über das Statut der Ethikkommission.
- 3.2. Die Ethikkommission setzt sich aus drei Personen und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Jeweils zwei Personen (und zwei Ersatzmitglieder), die ordentliche Mitglieder jeweils einer der beiden Zweigvereine Forum und APG•IPS sind, sowie einer Person, die keinem Zweigverein als Mitglied angehört. Diese Person wird von den Vorständen der Zweigvereine konsensual gesucht und der Generalversammlung des Zweigvereins „Forums“ bzw. Institutsversammlung des Zweigvereins „APG•IPS“ zur Wahl vorgeschlagen. Die Ersatzmitglieder ersetzen befangene oder verhinderte Kommissionsmitglieder.
- 3.3. Die Wahl der von den Zweigvereinen vorgeschlagenen Personen (Mitglieder und Ersatzmitglieder), die der Ethikkommission angehören sollen, erfolgt durch einstimmigen Beschluss in der Mitgliederversammlung der APG. Die Mitgliederversammlungen der APG entscheidet im Konfliktfall auch darüber, ob eine Befangenheit eines Mitgliedes der Ethikkommission vorliegt oder nicht.
- 3.4. Die Funktionsperiode ist unbefristet. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der EK oder aus einem der Zweigvereine rückt das jeweilige Ersatzmitglied automatisch nach; dies ist jeweils dem Vorstand des Zweigvereins „Forum“ bzw. dem Vorstand des Zweigvereins APG•IPS von den verbleibenden Mitgliedern der EK zu melden. Bei der zeitlich darauffolgenden Mitgliederversammlung der beiden Zweigvereine wird diese Person bestätigt und ein neues Ersatzmitglied wie in den Punkten 3.2 dargestellt ausgesucht und im Sinne von Punkt 3.3 der Mitgliederversammlung der APG vorgeschlagen und von dieser gewählt. Die Abwahl eines Mitgliedes ist mit Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung des betroffenen Zweigvereins oder jeweils der Mitgliederversammlung der APG einstimmig möglich. Es hat unverzüglich das in den Punkten 3.2 und 3.3 dargestellte Wahlverfahren für ein neues Mitglied eingeleitet zu werden.

- 3.5. Ist ein Mitglied der Ethikkommission selbst von einem Verfahren betroffen oder erklärt sich selbst als befangen, rückt das gewählte Ersatzmitglied des jeweiligen Zweigvereins in diese Position nach.
- 3.6. Ist es nicht möglich eine vollständige Ethikkommission (5 Personen) zustande zu bringen, ist die Ethikkommission nicht handlungsfähig und die Ethikkommissionen von ÖBVP oder des Psychotherapiebeirates sind als nächst höhere Instanzen anzurufen.

4. Anrufung und Aufnahme einer konkreten Tätigkeit

- 4.1. Die Ethikkommission kann von Personen bzw. Personengruppen, auch außerhalb der APG, angerufen werden.
- 4.2. Die Mitglieder der EK sind persönlich, schriftlich oder per FAX/E-Mail AnsprechpartnerInnen für die BeschwerdeführerInnen. Die Mitglieder der EK verpflichten sich ehe baldigst nach Erhalt der Beschwerde ihre Tätigkeit aufzunehmen. Gleichzeitig ergeht eine Information an die betroffenen Parteien. Der Vorstand der APG wird informiert, dass ein Verfahren anhängig ist.

5. Tätigkeit und Verfahren

- 5.1. Nach Anrufung tritt die EK zusammen und entscheidet über die Aufnahme des Verfahrens. Sie legt ihre Arbeitsweise fest und kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, die den Parteien und dem Vorstand der APG bekannt zu geben ist. Für Sprüche ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Die EK kann bei Bedarf BeraterInnen bzw. ExpertInnen zuziehen.
- 5.2. Betroffene Parteien haben das Recht, Personen ihres Vertrauens zu zuziehen.

6. Arbeitsweise

- 6.2. Die Mitglieder der EK, des Vorstandes der APG, beigezogene BeraterInnen/ExpertInnen und Personen, die als Vertraute der Parteien zugezogen wurden, unterliegen strengster Verschwiegenheit.
- 6.3. Über alle Formen der Inanspruchnahme und die nachfolgenden Tätigkeiten ist Protokoll zu führen. Die Protokolle werden von den Mitgliedern der EK aufbewahrt.

7. Beendigung

- 7.1. Die Sprüche hinsichtlich der Arbeit der EK sind APG intern endgültig. Den Parteien steht es aber frei, weitere Institutionen im Sinne von Punkt 7.3 anzurufen.
- 7.2. Die Maßnahmen, die die EK empfiehlt erfolgen in schriftlicher Form und ergehen an die Parteien.
- 7.3. Alle weiteren Maßnahmen wie Anrufung der EK des ÖBVP oder des Psychotherapiebeirates, sowie gerichtliche Schritte, obliegen den Parteien.